



Satzung des Karatevereins Zanshin Karate Do Ettligen e.V.

§1. Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Zanshin Karate Do Ettligen**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **76275 Ettligen** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister führt der Verein den Namen **Zanshin Karate Do Ettligen e.V.**

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung von Sport, insbesondere Karate. Dieser Zweck wird durch das Training und öffentliche Aufführung sowie Wettkämpfen und das Besuchen von Karatelehrgängen verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen.
- 3) Der Abschluss von Verträgen mit Nichtmitgliedern (z.B. mit Honorartrainer, Lehrgangleiter) obliegt dem Vorstand. Bei dem Abschluss von Verträgen mit Vereinsmitgliedern findet Absatz 2 insoweit keine Anwendung.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Jugendliche und Kinder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Anträge auf Aufnahme sind formfrei an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und formfrei..
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss, nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die Mitglieder insbesondere durch regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Sportbetrieb.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von der vorherigen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig. Der Beitrag ist vierteljährlich zu entrichten
- 3) Die vom Verein finanzierten Sportgeräte gehören dem Verein.
- 4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von Mitgliedern Umlagen erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die beiden Vorsitzenden haben die Befugnis, den Verein zu vertreten im Sinne von § 26 BGB, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erhält.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.
- 4) Der Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Er ist befugt, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf andere Mitglieder zu übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand oder mindestens 30 % der Mitglieder für erforderlich hält.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins .

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig .
- 3) Durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.

- 4) Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich.
- 5) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die einfache Mehrheit, über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Bei der Wahl des Vorstandes ist jedes Vorstandsmitglied einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen die Stichwahl.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Protokollierung. Das Protokoll ist jeweils vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies zwei Drittel aller Mitglieder, in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, beschließen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Kinderschutzbund e.V.